

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters

1. Anmeldung: Der Antrag auf Anmeldung eines Standes ist innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung des Anmeldeformulars zu stellen. Die Anmeldung ist als Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages nur dann rechtswirksam, wenn der vollständig ausgefüllte Vordruck beim u. g. Veranstalter eingegangen ist. Der Besteller hat eine Widerrufsfrist von 10 Tagen nach Zusendung der verbindlichen Anmeldung.

2. Anerkennung: Mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung, erkennt der Besteller die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sowie die gültige „Versammlungsstättenverordnung“ für sich und seinen Beauftragten als verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften insbesondere in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung. Ebenfalls sind anerkannt und ohne Einschränkungen, die "Allgemeinen Bedingungen" der jeweiligen Hallen bzw. Freigelände-Vermieter-Gesellschaften oder Privateigentümer nach dem jeweils neusten Stand. Alle o. g. Bedingungen können jeweils vom Besteller angefordert werden.

3. Zulassung: Mit Eingang der verbindlichen Anmeldung des Bestellers und der darauf folgenden Bestätigung bzw. Rechnung durch den Veranstalter ist der Mietvertrag geschlossen. Der Widerruf des Mietvertrages durch den Veranstalter ist gegeben, wenn sich die Voraussetzungen für die Erteilung verändert haben. Der Veranstalter ist bei berechtigten Beanstandungen auf die angebotene Ware oder Arbeitsweisen beteiligter Firmen befugt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Messe/Ausstellungsverkauf sicherzustellen. Sollten die Anweisung des Veranstalters aufgrund der Beanstandung vom Mieter nicht befolgt werden, kann Dieser in letzter Konsequenz den Stand schließen und den Mieter vom Ausstellungsgelände verweisen. Aufgrund sicherheitsrechtlicher Vorschriften gegenüber den Messebesuchern, können ein derartiger Verweis und der daraus resultierende Standabbau, erst nach Abschluss des jeweiligen Ausstellungstages erfolgen.

4. Unvorhersehbare Ereignisse: Der Veranstalter ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, das die planmäßige Durchführung der Messe/Ausstellung unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt) berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen oder im Tagesverlauf zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Im Fall der Absage mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, werden aufgrund der Vorlaufkosten 25% der Standmieten erhoben. Bei einer Absage in den letzten sechs Wochen erhöht sich der Unkostenbetrag auf 50% zuzüglich der auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten. Muss die Messe/Ausstellung wegen höherer Gewalt z.B. Unwetter auf behördliche Anordnung geschlossen werden, werden Standmiete und alle vom Aussteller veranlassten Kosten in voller Höhe zur Zahlung fällig. Eine Verkürzung oder Abbruch der Messe berechtigt nicht zur Entlassung aus dem Mietvertrag, sie begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Standmiete. Der Veranstalter verpflichtet sich, derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den örtlichen Zuständigkeiten und Gremien frühestmöglich bekanntzugeben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen.

5. Rücktritt: Wird nach einer verbindlichen Anmeldung, Zusage oder nach erfolgter Zulassung ein Rücktritt vom Aussteller zugestanden, so sind auf jeden Fall 25 % der Miete als Kostenentschädigung zu entrichten.

Ein kurzfristiger Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Messebeginn ist ausgeschlossen. Die Standgebühren von 100% sind auf jeden Fall fällig. Ist eine anderweitige Vermietung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt zur Wahrung des Gesamtbildes der Veranstaltung, einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand einzuweisen oder den Stand in anderer Weise sinnvoll zu nutzen. Diese Nutzung kann ggf. kostenlos erfolgen. Insoweit hat der Mieter keinen Anspruch auf Mietpreisminderung. Kosten für Dekorationen und/oder anderweitige Nutzung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des aus dem Vertrag Entlassenen. Der Veranstalter hat u.a. das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über den Aussteller ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat, oder Forderungen gegenüber dem Veranstalter aus zurückliegenden Veranstaltungen mehr als drei Monate unbezahlt geblieben sind.

6. Standmiete: Die Standmiete beinhaltet die Mietweise Überlassung der Standflächen für den Zeitraum der Messe/Ausstellung sowie während der Auf- und Abbauzeiten.

7. Fälligkeit und Zahlungsverzug: Die Rechnung muss 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn ausgeglichen sein. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes verweigern. Voraussetzung für den Bezug des Standplatzes ist die termingerechte Zahl-

ung der Standmiete. Rechnungen für Sonderleistungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar. Der Veranstalter ist zur Entlassung des Ausstellers aus dem Vertrag berechtigt wenn er trotz zweimaliger Mahnung in Zahlungsverzug steht. Der Aussteller hat in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr von 25% der Standmiete zu zahlen. Der Veranstalter steht für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten ein Vermieterpfandrecht an dem eingebrachten Messe/Ausstellungsgut zu. Für unverschuldete Beschädigung und Verluste haftet der Veranstalter nicht. Nach schriftlicher Ankündigung kann der Veranstalter anstelle des Pfandrechts, das Stand- und Ausstellungsgut- mit der hiermit bereits erfüllten Zustimmung des Ausstellers- freihändig d. h. ohne gerichtliche Entscheidung oder Beziehung eines Gerichtsvollziehers bzw. amtlich bestellten Auktionators an sich nehmen und bis zur Tilgung aller Verpflichtungen des Ausstellers verwerten. Kosten, Aufwendungen und Auslagen, die durch die Verwertung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Veranstalter hat bei Nichterfüllung des Ausstellers das Recht, auf dessen Kosten das Stand- und Ausstellungsgut zu entfernen und unterzubringen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die eingebrachten Sachen unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder dessen unbeschränkter Verfügungsgewalt unterliegen.

8. Gesamtschuldnerische Haftung: Mehrere Mieter eines gemeinsamen Standes haften für alle finanziellen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis gesamtschuldnerisch. Bereits in der Anmeldung haben sie gegenüber dem Veranstalter einen Bevollmächtigten zu benennen, der zur Aufgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen rechtlich befugt ist.

9. Standzuteilung: Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung besonderer Wünsche des Ausstellers entsprechenden Vorgaben des Messe und Ausstellungsthemas, der örtlichen Gegebenheiten und der fachspezifischen Inhalte. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Ausstellung kann der Veranstalter dem Aussteller jedoch jeder Zeit eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Größe zuteilen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass eine geringfügige Beschränkung des Standes auftreten kann. Diese kann maximal in der Breite und Tiefe 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

10. Gestaltung und Ausstattung des Standes: Der werbewirksamen Ausstattung des Standes ist größter Wert beizumessen. Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Der ständige Zugang zu Installations- und Feuerschutzeinrichtungen ist sicherzustellen. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Messestand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen. Sofern der Aufforderung zur Änderung nicht nachgekommen wird, hat der Veranstalter das Recht, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu ändern, zu entfernen oder zu schließen. Bei Schließung des Standes ist die Rückerstattung der Standmiete ausgeschlossen.

11. Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen: Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Feuerschutz und Unfallverhütungsvorschriften. An Maschinen und Geräten sind – soweit erforderlich – Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Gasflaschen oder andere feuergefährliche Stoffe sind außerhalb der Hallen zu lagern. Bei Erlass eines allgemeinen oder auf bestimmte Räume beschränkten Rauchverbotes sind die feuerpolizeilichen Anordnungen strikt einzuhalten. Es gilt die gültige Versammlungsstättenverordnung.

12. Standbetreuung und Reinigung: Während der Öffnungszeiten der Messe/Ausstellung ist der Aussteller verpflichtet, seinen Stand mit sachkundigem Personal zu besetzen und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzuhalten. Die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge obliegen dem Veranstalter. Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes täglich verantwortlich. Der Aussteller verpflichtet sich den Stand während der festgesetzten Öffnungszeiten stetig besetzt zu halten. Bei widrigem Verhalten gilt eine Vertragsstrafe von 500,00 €.

13. Angaben zum Produkt / zur Dienstleistung Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter behält sich vor, die Produktangaben des Ausstellers auf der verbindlichen Anmeldung zu prüfen, und ggf. zur Wahrung der Produktvielfalt nicht zur Ausstellung zuzulassen. Die Prüfung der Produkt/Dienstleistungsangaben durch den Veranstalter erfolgt nach Eingang der verbindlichen Anmeldung. Die Zulassung des Bestellers, des Ausstellungsgutes und des Handverkaufs entscheidet somit der Veranstalter.

14. Stromversorgung: Der Veranstalter trägt die Kosten der allgemeinen Hallengrundbeleuchtung. Für einige, gekennzeichnete Stände stellt der Veranstalter einen 220 V- Stromanschluss zur Verfügung. Die Stromverbrauchskosten sind im Messepreis enthalten. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Gas, Wasser und Stromanschlüsse.

15. Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes: Der Aussteller haftet für Beschädigungen an Wänden, Fußböden oder den miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Standbegrenzungswänden. Gleiches gilt für eingesetztes Mietmobiliar und andere Gegenstände die leihweise zur Verfügung gestellt wurden.

16. Bewachung: Der Veranstalter übernimmt die Bewachung des Geländes einschließlich der Hallen. Er übernimmt jedoch keinerlei

Haftung für Verluste und Beschädigungen. Dieses gilt insbesondere während der Auf- und Abbauzeiten.

17. Haftung: Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Einbruch/Diebstahl am Ausstellungsgut oder der Standausrüstung des Ausstellers und deren möglichen Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nicht für Hilfsdienstleistungen/Handreichungen oder die in Anspruchnahme von Maschinen wie Gabelstapler, Hubwagen und Werkzeugen jeglicher Art gegenüber dem Aussteller. Der Veranstalter haftet ausschließlich für Sach- und Personenschäden für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Ausgeschlossen von dieser Haftung sind die Gastronomiebetriebe. Hier haften die Betreiber eigenständig

18. Versicherung: Es wird den Ausstellern angeraten, dass Messe- und Ausstellungsgut auf eigene Kosten über Ihre Betriebsversicherungen zu versichern.

19. Hausrecht: Im Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Eine etwaige Hausordnung ist für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich. Übernachtungen im Gelände sind verboten.

20. Werbung: Werbemaßnahmen sind nur innerhalb des Standes zulässig, dies gilt vornehmlich für Druckerzeugnisse und Werbematerial für die Messebesucher. Andere Werbemöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.

21. Erfüllungsort / Gerichtsstand: Erfüllungsort ist der Ort an dem der Veranstalter seinen Sitz hat. Dies gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat.

FASHION WEEKEND RUHR
Agentur rheinruhrpromotion

Adolfstraße 13
47803 Krefeld

Ab 01.04.2020 Neue Anschrift:

Bonertstraße 46
47239 Duisburg

Telefon: 0178 / 1 06 77 24
E-Mail: info@fashionweekend.ruhr